



Beitrags- und Finanzordnung

in der Fassung des Beschlusses vom 22.11.2001

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befaßt ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Unkostenbeiträge aufgebracht.

§ 3

Zu Beginn eines jeden laufenden Geschäftsjahres ist von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen und vom Präsidium zu beschließen.

Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

§ 4

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.

Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.

Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit, so ist vom Präsidium ein Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.

§ 5

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, die von mindestens einem der Kassenrevisoren geprüft werden muss.

§ 6

Die von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten.

Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister kann jedoch aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses anderen Präsidiumsmitgliedern Kontenvollmacht erteilen.

§ 7

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto ab.

Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.

Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 8

Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenrevisoren Einfluss zu nehmen.

Das Präsidium ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. kann eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließen. Die Mitglieder sind in diesem Fall vom Präsidium regelmäßig darauf hinzuweisen, dass die Beitragshöhe an die Staffelung anzupassen ist und Leistungen des Vereins nur bei satzungsgemäßer Beitragsleistung in Anspruch genommen werden können.
3. Die Mitglieder der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. sind in einer Mitgliederdatei mit Namen, Anschriften und den übrigen mitgeteilten Daten zu speichern.

Das Mitglied genehmigt mit seinem Beitritt die Speicherung und die Weiterleitung der Daten an die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. sowie übrigen Stellen, die im Auftrag des Vereins Dienstleistungen für die Mitglieder erbringen.

4. Beiträge sind jährlich im Voraus fällig. Einer Beitragsrechnung bedarf es nicht.
5. Der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. kann von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrages erteilt werden. Das Präsidium ist jedoch nicht verpflichtet, von der Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen, sondern kann statt dessen die Zahlung des Beitrages per Rechnung erheben.
6. Mitglieder des Präsidiums sind während ihrer Amtszeit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Stadtgruppensprecher können von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag, über den das Präsidium zu beschließen hat, befreit werden.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium Mitgliedern rückständige und laufende Beiträge stunden oder erlassen.

§ 10 Umlage sonstiger Kosten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen ihrer Einzugsermächtigungsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Bare Kosten, die dem Verein für Anschriftenmitteilungen, Mehrporto, Rücklastschriftgebühren etc. entstehen, können dem Mitglied - auch pauschal - in Rechnung gestellt werden.
2. Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, so ist die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. berechtigt, für jede Zahlungsaufforderung/Mahnung eine Verwaltungspauschale zu erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Anspruch auf weiteren Verzugschaden, wie Zinsen oder Rechtsverfolgungskosten, bleibt hiervon unberührt.



Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beitragshöhe und zu Verwaltungspauschalen

in der Fassung des Beschlusses vom 22.11.2001

Die ordentliche Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. hat am 22.11.2001 beschlossen:

A)

Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 der Satzung

§ 1 Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zahlen in Abhängigkeit ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Einkommen bis 1.000,00 € (Mindestbeitrag).....	6,00 €
Einkommen von 1.000,00 € bis 1.500,00 €.....	7,00 € bis 10,00 €
Einkommen von 1.500,00 € bis 2.000,00 €.....	10,00 € bis 15,00 €
Einkommen über 2.000,00 €.....	15,00 € oder mehr

2. Auszubildende zahlen auf Antrag während der nachgewiesenen Ausbildungsmonate einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 €.
3. Jedes Mitglied legt anhand der Tabelle zu Ziffer 1. selbst fest, in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Einmal im Jahr erhält jedes Mitglied zusammen mit dem Beitragsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr eine Aufforderung, den eigenen Beitrag zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine rückwirkende Anhebung des Beitrages ist möglich. Eine rückwirkende Reduzierung des Beitrages ist ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Krankheit kann das Präsidium ausnahmsweise eine rückwirkende Beitragsreduzierung oder -stundung beschließen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 €.

§ 3 Mitgliedsbeiträge der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 6,00 €. Im übrigen bestimmen Fördermitglieder die Beitragshöhe selbst.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für den vollen Monat erhoben, in dem das Mitglied der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. beitrifft. Dies gilt auch dann, wenn über den Beitritt vom Präsidium zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Kalenderjahr am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung bedarf.

2. Erteilt das Mitglied der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. eine Einzugsermächtigung, kann statt eines jährlichen Lastschriftinzugs ein halb- oder vierteljährlicher Lastschriftinzug vereinbart werden. Im Falle einer Rücklastschrift wird der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

B)
Festlegung der Verwaltungspauschalen gemäß
§ 10 der Beitrags- und Finanzordnung

§ 7 Verwaltungspauschalen für Zahlungsaufforderungen und Mahnungen

1. Für eine erstmalige jährliche Beitragsrechnung bzw. Zahlungserinnerung wird keine Verwaltungspauschale erhoben.
2. Für jede darüber hinaus gehende Zahlungserinnerung oder Mahnung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 8 Pauschalen für bare Auslagen

1. Ist aufgrund einer nicht mitgeteilten Anschriftenänderung eine Einwohnermeldeanfrage erforderlich, wird für jede Meldeanfrage eine Pauschale in Höhe von 8,00 € erhoben, die sowohl die Meldeamtsgebühr als auch das Mehrporto abdeckt.
2. Erfolgt aufgrund eines Widerspruchs, eines erloschenen Kontos oder mangels Deckung eine Rücklastschrift, wird für jede Rücklastschrift eine Pauschale in Höhe von 10,00 € erhoben, die sowohl die Rücklastschriftgebühren als auch das Mehrporto abdeckt. Die Pauschale wird nicht erhoben, wenn der Grund für eine nicht erfolgte Einlösung der Lastschrift im Verantwortungsbereich der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. liegt.

C)
Beitragsanpassung, Inkrafttreten

§ 9 Beitragsanpassung

1. Dieser Beschluss soll den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gemacht werden. Darin sowie mit den Beitragsbescheinigungen sollen die Mitglieder aufgefordert werden, den Beitrag anzupassen.
2. Von jedem Mitglied wird zumindest der Mindestbeitrag, von Auszubildenden der Beitrag nach § 1 Ziffer 2. erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Finanzordnung vom 15.11.1997 außer Kraft.